

Satzung

über die Gebühren der Ortsbücherei Altbach

(Gebührenordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Altbach am 26. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Grundsätzlich werden die Medien der Ortsbücherei Altbach gegen eine Gebühr verliehen. Grundlage für die Gebührenerhebung ist diese Gebührensatzung und das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis.
2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren werden von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt auch für Schüler/Schülerinnen, Auszubildende, Studierende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder am Freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr (FsJ, FöJ).
3. Für den folgenden Personenkreis Schüler/Schülerinnen, Studierende, Auszubildende ab 18 Jahren, Empfänger von ALG-II, Schwerbehinderte, Teilnehmer am FsJ, FöJ und Bundesfreiwilligendienst, Flüchtlinge und Asylbewerber gilt eine ermäßigte (hälftige) Gebührenpflicht gem. Nr. 1.4 des Gebührenverzeichnisses.
Die Ermäßigung wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.
4. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr entsprechend Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses fällig; für eine schriftliche Mahnung kommt eine Bearbeitungsgebühr hinzu.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der im jeweils vorgelegten Bibliotheksausweis genannte Benutzer der Ortsbücherei.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit der Feststellung des Tatbestandes durch die Ortsbücherei.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 25.10.2016 gilt bis zum 31.12.2020

Altbach, den 27.05.2020

Funk
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis – gültig ab dem 01.01.2021

1. Benutzungsgebühren

1.1	Einzelausleihgebühr ohne gültigen Jahresausweis pro Medium je Verlängerung	1,50 € 1,50 €
1.2	Jahresgebühr (12 Monate)	12,00 €
1.3	Familienausweis, Jahresgebühr (12 Monate)	18,00 €
	In der Jahresgebühr gem. Nr. 1.2 und Nr. 1.3 sind enthalten	
	Verlängerung der Leihfrist je Medium	frei
	Nutzung des Nutzerkontos und der Online-Bibliothek (24/7, e-Books und andere e-Angebote) nur in Verbindung mit der Jahresgebühr möglich	
	20 Kopien/Ausdrucke im Jahr	
	Internetnutzung für Inhaber eines gültigen Jahresausweises	frei
	20 Minuten	
	je weitere 20 Minuten	frei 0,50 €
1.4	Ermäßigter Personenkreis gem. § 1 Nr. 3 der Gebührenordnung	
1.4.1	Jahresgebühr	6,00 €
1.4.2	Familienausweis	9,00 €
1.5	Internetnutzung ohne gültigen Büchereiausweis für 20 Minuten	0,50 €
1.6	Ersatzausweis für Erwachsene	5,00 €
1.7	Ersatzausweis für Kinder	3,00 €

2. Säumnisgebühren:

2.1	Säumnisgebühren pro Medium*	0,50 €/ angefangene Woche
	*ausgenommen sind Filme und andere Medien mit einer verkürzten Leihfrist von 1 Woche	0,50/ Tag
2.2	Mahngebühren	
	1. Mahnung	1,00 €
	2. Mahnung	2,50 €
	3. Mahnung	5,00 €
2.3	Weitergabe des Mahnbestandes an den Gemeindevollzugsdienst der Gemeinde Altbach und Abholung der ausgeliehenen Medien und/oder der ausstehenden Gebühren	10,00 €
2.4	Inrechnungstellung der entliehenen Medien und/oder der ausstehenden Gebühren bei nicht erfolgter Rückgabe bzw. unterlassener Gebührenbegleichung nach wiederholter Aufforderung (3. Mahnung) zur Rückgabe bzw. Zahlung.	10,00 €
2.5	Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden die Mahn- und Säumnisgebühren halbiert.	

3. Bearbeitungsgebühren bei Verlust und Beschädigung der Medien

3.1	Reparaturarbeiten an einem beschädigten Medienexemplar	1,50 €
3.2	Austausch einer beschädigten Hülle bei Non-Book-Medien	2,00 €
3.3	Ersatzteilbeschaffung bei Beschädigung oder Fehlen eines Spieleteils	5,00 €
3.4	Einarbeitung eines Ersatzexemplars nach Verlust oder irreparabler Beschädigung	2,50 €

Für beschädigte oder verlorengegangene Medien ist der Entleiher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig. Daher kann zuzüglich zu den Bearbeitungsgebühren bei Verlust oder Beschädigung von Medien aller Art das Medium selbst in Rechnung gestellt werden. Über Art und Höhe der Ersatzleistung entscheidet die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem liegt immer der Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungswert des Medium zugrunde.

Die Bücherei ist berechtigt, für einzelne Ausleihbestände ein Pfand zu erheben, das nach vollständiger und unversehrter Rückgabe derselben wieder an den Entleiher ausgezahlt wird.